

VI ZR 364/54

Verkündet am 24. Februar 1956
Malessa, Justizsekretär als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s
I n d e m R e c h t s s t r e i t

der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, handelnd unter
der nicht eingetragenen Firma "Arbeitsgemeinschaft O [REDACTED]
[REDACTED]", D [REDACTED] & W [REDACTED] KG, Hermann M [REDACTED], Philipp
H [REDACTED] AG, H [REDACTED] AG, vertreten durch Herrn Adolf W.
N [REDACTED], H [REDACTED], D [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

die S [REDACTED] und L [REDACTED] der Stadt E [REDACTED] in E [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand und zwar Bürgermeister
Ullrich und Direktor Heinrich S [REDACTED], ebendort,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Februar 1956 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß sowie der
Bundesrichter Dr. Gelhaar, Hanebeck, Dr. Bode und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteini-
schen Oberlandesgerichts in Schleswig vom
16. Juli 1954 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin lieferte in der Zeit vom 13. Juli bis zum 30. November 1950 an die V [REDACTED] GmbH in F [REDACTED] und für deren Rechnung an die Firma Max T [REDACTED] & Co Ziegelsplitt und Ziegelmehl, die für die Fabrikation der in einem besonderen Bearbeitungsverfahren hergestellten Vielzellensteine benötigt wurden. Die Lieferungen der Klägerin sind in Höhe von 5 237,92 DM bezahlt. Die Restforderung von 9 127,34 DM für den seit dem 28. August 1950 gelieferten Splitt war unbeglichen, als Mitte Dezember 1950 über das Vermögen der V [REDACTED] GmbH das Konkursverfahren eröffnet wurde. Im Konkurs wird die Klägerin mit ihrer vom Konkursverwalter anerkannten Forderung ausfallen. Sie macht für ihren Verlust die Beklagte verantwortlich.

Die Beklagte hat der im Jahre 1946 gegründeten V [REDACTED] GmbH seit Anfang April 1949 Kredit in laufender Rechnung gewährt. Er war zunächst bis zum Betrage von 30 000 DM eingeräumt. Als Sicherheit wurde der Beklagten eine Grundschuld in Höhe von 25 000 DM abgetreten, die auf einem der V [REDACTED] GmbH nicht gehörenden H [REDACTED] Grundstück eingetragen war. Ferner übereignete die GmbH der Beklagten durch Vertrag vom 9. April 1949 ihren Maschinenpark im Werte von 50 000 DM. In dem Übereignungsvertrag war der Beklagten das Recht eingeräumt, einen Treuhänder einzusetzen, der befugt sein sollte, jederzeit die Räume der V [REDACTED] GmbH zu betreten und Einsicht in die Bücher und Bestandsverzeichnisse zu nehmen. Im Laufe des Jahres 1949 gestattete die Beklagte der GmbH intern, den Kredit bis zu 40 000 DM zu überziehen. Als der Debetsaldo der GmbH am 20. Januar 1950 auf 42 492,19 DM gestiegen war, gab die Beklagte der V [REDACTED] GmbH am 21. Januar 1950 ein Darlehen von

- 3 -

40 000 DM, durch welches das laufende Komto bis auf 2 492,19 DM abgedeckt wurde. Zu ihrer weiteren Sicherheit wurde am 19. Januar 1950 auf dem Betriebsgrundstück der GmbH in E [REDACTED] eine Grundschuld von 15 000 DM im Range hinter bereits eingetragenen 15 000 DM bestellt. Im März 1950 wurde der neben dem Darlehen von 40 000 DM verbliebene laufende Kredit von etwa 2 500 DM auf 5 000 DM erhöht und als weitere Sicherheit zugunsten der Beklagten eine Grundschuld von 5 000 DM auf dem schon erwähnten nicht firmeneigenen H [REDACTED] Grundstück eingetragen. Dieser weitere Kredit ist unter folgender im Schreiben der Beklagten vom 9. März 1950 niedergelegten Bedingung gewährt worden:

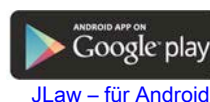
"Sie erklären sich bereit, einer von uns noch zu bestimmenden Vertrauensperson zu jeder Zeit Einblick in Ihre Bücher und Produktionsstätten sowie Lagerräume zu gewähren. Diese Person wird von uns zumindest während der ersten 4 Wochen nach Gewährung des Kredites des öfteren zu entsenden sein, um sicherzustellen, daß die von uns zur Verfügung gestellten Kreditmittel bedingungsgemäß verwandt werden und daß Sie Ihre Eingänge vor der Befriedigung etwa außerdem noch vorhandener Gläubiger zur Tilgung dieses Kredits verwenden."

Der laufende Kredit wurde im Laufe der nächsten Monate weiter überzogen und betrug am 31. Juli 1950 13 400,86 DM. Am 1. August 1950 setzte die Beklagte den im Betriebe der V [REDACTED] GmbH beschäftigten Vorarbeiter und Betriebsratsvorsitzenden H [REDACTED] als Treuhänder ein. Sie teilte hierzu dem Geschäftsführer der GmbH, Hans-Joachim S [REDACTED], mit Schreiben vom 1. August 1950 u.a. folgendes mit:

"Die Zeichnungsbefugnis für den Betrieb verbleibt weiter bei Ihnen. Doch machen wir darauf aufmerksam, daß alle Bestellungen und alle Zahlungen nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des Herrn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

H. zu erfolgen haben. Wir legen daher Wert darauf, daß Herr H. soweit der Zahlungsverkehr in Frage kommt, während seiner Treuhänderschaft alle Verfügungen gegenzeichnet. Auch ist Herrn H. jede Einsicht in die Geschäftsbücher und Akten zu gewähren."

An den Treuhänder H. schrieb die Beklagte am selben Tage u.a. wie folgt:

- "Im übrigen ist auf Grund unserer Besprechung mit Ihnen beschlossen worden:
1. Herrn S. feste Wochenbezüge in Höhe von 75,- DM zu zahlen. Der Rest seines Gehalts, das insgesamt monatlich 800,- DM beträgt, darf bis zur Beendigung der Treuhänderschaft nicht entnommen werden.
 2. Der Kraftwagen steht Herrn S. nur gegen persönliche Tragung der Kosten zur Verfügung. Sofern noch Verpflichtungen für geliefertes Benzin vorhanden sind, sind diese von Herrn S. persönlich zu tragen.
 3. Sämtlichen Angestellten der V. wird am 15.8. ds.Js. per Ende September ds. Js. gekündigt; sofern Wiedereinstellung erfolgt, hat diese mit monatlicher Kündigung zum 1.10. ds.Js. zu geschehen.
 4. Die Leitung des Betriebes, die Planung und die Verhandlungen mit den Behörden und Auftraggebern u.s.w. verbleiben Herrn S.

Als Treuhänder verbleibt Ihnen die Aufgabe, mit Herrn S. alle Finanzierungsfragen zu besprechen, mit dem Genannten die Einkäufe zu erledigen und im übrigen die Aufsicht der Fabrikation von Anfang bis zu Ende zu kontrollieren. Diese Aufgaben schließen nicht aus, daß Sie weiterhin in Ihrer bisherigen Stellung als Vorarbeiter und als Verkäufer in dem Ihnen zugewiesenen Bezirk verbleiben. Für Ihre Tätigkeit als Treuhänder erhalten Sie wöchentlich 40 DM, von welchem Betrage Steuern und soziale Abgaben noch in Abzug zu bringen sind."

Durch Vertrag vom 5. August 1950, der für die V. GmbH von dem Geschäftsführer S. und dem Treu-

händler H. unterzeichnet wurde, übereignete die GmbH ihre laufende Produktion an Vielzellensteine der Beklagten. Hierüber ist in dem Vertrag u.a. vereinbart:

"Von diesem Übereignungsvertrag werden alle in Besitz und Eigentum des Schuldners befindlichen selbst hergestellten Steine betroffen. Normalerweise wird die übereignete Steinmenge drei Tagesproduktionen entsprechen. Wegen des in der Höhe sehr schwankenden Bestandes überreicht der Schuldner der Kasse am Schlusse jeder Woche eine von dem Treuhänder Herrn Karl H. geprüfte Aufstellung der vorhandenen und der Kasse übereigneten Steine."

"Der Schuldner versichert, daß er Eigentümer der Ware und zur freien Verfügung über sie berechtigt ist und daß die Ware nicht im Eigentumsvorbehalt eines Dritten unterliegt. Es ist ihm bekannt, daß er zur Abgabe dieser Erklärung nicht berechtigt ist, wenn die Ware ihm mit Eigentumsvorbehalt geliefert und bei Abgabe der Erklärung von ihm noch nicht endgültig bezahlt war."

Im Laufe der Monate August bis November 1950 erhöhte sich der neben dem Darlehen von 40 000 DM laufende Kredit weiter. Er betrug am 1. September 1950 32 884,22 DM, am 2. Oktober 1950 43 749,52 DM und am 30. November 1950 50 223,16 DM. Als weitere Sicherheit wurde am 20. September 1950 für die Beklagte eine weitere Grundschuld von 20 000 DM auf dem firmeneigenen Grundstück der GmbH in E. bestellt. Ferner trat die V. GmbH in der Zeit vom 6. Oktober 1950 bis 30. November 1950 Forderungen an die Beklagte ab und zwar am 6. Oktober 1950 60 000 DM, am 26. Oktober 1950 51 000 DM, am 1. November 1950 51 506 DM, am 16. November 1950 51 012 DM und am 30. November 1950 50 495 DM.

Ende November 1950 ließ die Beklagte durch den von ihr beauftragten Diplom-Volkswirt Dr. T. die Vermögens-

lage der V[REDACTED] GmbH überprüfen. Dr. T[REDACTED] erstattete am 30. November 1950 eine Zwischenbilanz, die einen Verlust von 58 825,28 DM auswies. Ein Versuch, durch eine formelle Übertragung der Geschäftsführung auf den Vorarbeiter H[REDACTED] der Flüchtling ist, Mittel aus dem Wirtschaftsfond für Flüchtlinge zu erhalten, scheiterte. Daraufhin lehnte die Beklagte es ab, der V[REDACTED] GmbH weitere Kredite zu geben. Das hatte zur Folge, daß die GmbH in Konkurs geriet.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte hafte ihr aus dem Gesichtspunkt der Vermögensübernahme (§ 419 BGB), wegen Verletzung ihres Eigentums an dem unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ziegelsplitt (§ 823 BGB) und weil sie sich den an die V[REDACTED] GmbH gegebenen Kredit in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise habe sichern lassen (§ 826 BGB). Sie hat mit der Klage einen Teilbetrag von 6 100 DM geltend gemacht.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie hat bestritten, daß sie das wesentliche Vermögen der V[REDACTED] GmbH übernommen habe und behauptet, das Anlagevermögen der GmbH von rund 200 000 DM habe die gegebenen Sicherheiten weit überstiegen. Das Eigentum der Klägerin an dem gelieferten Splitt sei durch Vermischung mit dem von anderen Lieferanten gelieferten Splitt und durch das Verarbeiten zu Hohlsteinen untergegangen. Von dem Eigentumsvorbehalt der Klägerin habe sie keine Kenntnis gehabt.

Ferner hat die Beklagte vorgebracht, ihr habe es fern gelegen, die Gläubiger der V[REDACTED] GmbH zu gefährden. Sie habe die Kredite gegeben, um die Arbeitsplätze zu erhalten und den Baumarkt zu beleben. Sie habe dem Be-

trieb, der bis zur Stilllegung voll beschäftigt gewesen sei, immer neue Mittel zugeführt, die naturgemäß vor allem den Gläubigern zugeflossen seien; auch die Klägerin habe laufend Zahlungen erhalten. Erst durch die Bilanz des Dr. T. [REDACTED] vom 30. November 1950 habe sie die wirkliche Vermögenslage der V. [REDACTED] GmbH erfahren.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Beklagte nicht nach § 419 BGB für die Forderung der Klägerin einzustehen habe, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Der Gesichtspunkt der Vermögensübernahme scheidet als Anspruchsgrundlage aus, weil die Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht das gesamte Vermögen der V. [REDACTED] GmbH übernommen hat. Unstreitig ist das Fabrikgrundstück nicht auf die Beklagte übertragen worden, sondern im Eigentum der V. [REDACTED] GmbH geblieben. Da das Grundstück nach den Feststellungen des Berufungsgerichts einen Verkehrswert von mindestens 100 000 DM hat, ist auch bei Berücksichtigung der 50 000 DM betragenden Belastungen ein wesentlicher Vermögensteil bei der GmbH verblieben. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Gründe, aus denen das Berufungsgericht weiterhin die Anwendung des § 419 BGB verneint hat, zu billigen sind, insbesondere ob seine von

der Auffassung des Reichsgerichts (HRR 1933 Nr 805) abweichende Ansicht zutrifft, daß die Belastung eines Grundstücks mit Grundschulden nicht einer Übertragung im Sinne des § 419 BGB gleichstehe.

Die Revision wendet sich dagegen, daß das Berufungsgericht den Wert des Grundstücks auf mindestens 100 000 DM geschätzt hat. Die Rügen, die sie hiergegen erhebt, sind jedoch nicht begründet. Insbesondere ist entgegen der Ansicht der Revision kein Verfahrensverstoß (§ 286 ZPO) darin zu erblicken, daß das Berufungsgericht entgegen dem Antrag der Klägerin kein Sachverständigengutachten eingeholt, sondern den Wert des Grundstücks auf Grund des vorliegenden Materials geschätzt und hierzu die von Dr. T. [REDACTED] in der Zwischenbilanz vom 30. November 1950 angeführten Wertangaben (26 743,60 DM für das Grundstück und 90 829,65 DM für das Fabrikgebäude) und die im einzelnen begründete Schätzung des Architekten He. [REDACTED] herangezogen hat. Daß die Klägerin die Richtigkeit dieser Schätzung bestritten hatte, stand ihrer Verwertung durch das Berufungsgericht nicht entgegen. Das Berufungsgericht hat auch die auf 169 456,25 DM lautende Schätzung des Architekten He. [REDACTED] nicht übernommen, sondern einen weit geringeren Wert angenommen. Daß der Vorarbeiter H. [REDACTED] das Grundstück im Konkursverfahren für 35 000 DM erworben hat, ist vom Berufungsgericht berücksichtigt worden. Es ist davon ausgegangen, daß bei Grundstücksverkäufen im Konkursverfahren in der Regel nicht der wirkliche Verkehrswert erreicht wird. Wenn es unter diesen Umständen einen höheren Verkehrswert angenommen hat, so lag dies im Rahmen der ihm obliegenden Tatsachenwürdigung. Diese Würdigung läßt keinen rechtlichen Irrtum erkennen und bindet daher den Senat.

II. Auch zu der Frage, ob die Beklagte wegen Verletzung des der Klägerin zustehenden Eigentums nach § 823 Abs 1 BGB haftet, unterliegen die Ausführungen des Berufungsgerichts keinen rechtlichen Bedenken.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatten die Klägerin und die V [REDACTED] GmbH vereinbart, daß der gelieferte Ziegelsplitt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum der Klägerin bleibt und daß sie im Falle der Vermischung und Verarbeitung neben der V [REDACTED] GmbH Miteigentümerin der hergestellten Steine mit einem Anteil werden sollte, der dem Wert des von ihr gelieferten Materials entsprach. Es mag dahinstehen, ob eine solche Vereinbarung möglich ist, weil die Verarbeitung zu keiner Rechtsänderung führt, wenn der Verarbeitende sie nicht will (RGZ 138, 84 [88] und 161, 109 [113]) oder ob § 950 BGB zwingendes Recht ist, wie Planck (BGB § 950 Anm 1 c) und Westermann (Interessenkollision und ihre richterliche Wertung bei den Sicherungsrechten an Fahrnis und Forderungen, 1954, Seite 39) annehmen. Auch wenn die Klägerin nach der Verarbeitung des von ihr gelieferten Splitts neben der V [REDACTED] GmbH Miteigentümerin der hergestellten Steine geblieben ist, kann bei dem festgestellten Sachverhalt nicht angenommen werden, daß die Beklagte dadurch, daß sie sich die laufende Produktion an Steinen zur Sicherheit übereignen ließ, oder auf sonstige Weise das Eigentum der Klägerin verletzt hat. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, ist das Eigentum der Klägerin durch die Sicherungsübereignung an die Beklagte nicht berührt worden, weil die Beklagte keinen Besitz an den Steinen erlangt hat, wie es nach § 933 BGB für einen Erwerb des Eigentums durch die Beklagte notwendig gewesen wäre. Das Eigentum der Klägerin ist vielmehr, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, erst untergegangen, als die

V [REDACTED] GmbH die Steine in ihrem Betrieb an dritte Abnehmer veräußerte, wie es ihr nach den Lieferungsbedingungen der Klägerin gestattet war. Für diesen Eigentumsverlust kann aber nicht die Beklagte verantwortlich gemacht werden.

III. Schließlich lassen auch die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht Schadensersatzansprüche der Klägerin aus § 826 BGB verneint hat, jedenfalls im Ergebnis keinen Rechtsirrtum erkennen.

Nach § 826 BGB ist schadensersatzpflichtig, wer einem anderen in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise vorsätzlich Schaden zufügt. Da die Splittlieferungen der Klägerin aus der Zeit vom 13. Juli bis 28. August 1950 bezahlt sind, könnte die Klägerin nur dadurch geschädigt sein, daß sie von diesem Zeitpunkt an Ware an die V [REDACTED] GmbH geliefert und den Kaufpreis gestundet, insbesondere Wechsel entgegengenommen hat, anstatt sofortige Zahlung zu verlangen. Diesen Schaden hätte die Beklagte nur zu ersetzen, wenn ihre Geschäftsbeziehungen zu der V [REDACTED] GmbH mit dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Kaufleute unvereinbar gewesen wäre und wenn sie weiter erkannt und gebilligt hätte, daß daraus die Klägerin oder allgemein die Lieferanten und sonstigen Gläubiger der V [REDACTED] GmbH Schaden erleiden könnten.

1. Zu der ersten Voraussetzung des § 826 BGB ist das Berufungsgericht zutreffend von den Grundsätzen ausgegangen, die das Reichsgericht und der Bundesgerichtshof in den grundlegenden Urteilen RGZ 136, 247 und 293; RGZ 143, 48 und BGHZ 10, 228 darüber niedergelegt haben, wann Kreditsicherungsverträge gegen die guten Sitten verstoßen. Kreditsicherungen sind wirtschaftlich nicht zu entbehren

und als solche nicht anstößig. Es müssen daher besondere Umstände hinzukommen, die das Vorgehen des Sicherungsnahmers als sittenwidrig erscheinen lassen. Das Berufungsgericht hat an Hand der rechtlichen Gesichtspunkte, die in den vorerwähnten Urteilen erörtert worden sind, das Vorliegen solcher besonderen Umstände in tatsächlicher Würdigung der Vorgänge verneint. Soweit es sich um die Zeit bis 4. August 1950 handelt, zweifelt auch die Revision nicht an, daß der Kredit, den die Beklagte der V[REDACTED] GmbH gewährt hat, ein echter Sanierungskredit war und daß durch die Sicherungen, die die Beklagte bis zu diesem Zeitpunkt erhalten hat, nicht zu beanstanden sind. Sie ist aber der Ansicht, daß das Vorgehen der Beklagten seit dem 5. August 1950 gegen die guten Sitten verstoße. Ob die Angriffe, die die Revision in dieser Hinsicht gegen das Berufungsurteil erhebt, begründet sind, kann jedoch auf sich beruhen, da das Berufungsgericht den weiterhin erforderlichen Schädigungsvorsatz der Beklagten ohne Rechtsverstoß verneint hat.

2. Damit die Klage aus § 826 BGB Erfolg haben kann, müßte, wie bereits ausgeführt, neben einem sittenwidrigen Verhalten der Beklagten weiter hinzukommen, daß die Beklagte bei der Annahme der Sicherungen mit dem Vorsatz gehandelt hat, den anderen Gläubigern Schaden zuzufügen. Hierzu würde bedingter Vorsatz ausreichen. Es würde also genügen, wenn die Beklagte sich bewußt gewesen wäre, daß durch ihr Verhalten die Klägerin oder andere Lieferanten der V[REDACTED] GmbH Schaden erleiden könnten, gleichwohl aber bedingt diesen als möglich vorgestellten Erfolg in ihren Willen aufgenommen und für den Fall des Eintretens gebilligt hätte (vgl. das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 8. März 1951 - III ZR 44/50 - NJW 1951, 596 Nr 2).

Das hat auch das Berufungsgericht nicht verkannt. Es hat ebenso wie das Landgericht nicht für erwiesen erachtet, daß die Beklagte in diesem Sinne vorsätzlich gehandelt hat. Ersichtlich hat das Berufungsgericht sich hierzu in Ergänzung seiner eigenen Darlegungen auch die Feststellungen und Ausführungen des Landgerichts zu eigen gemacht. Die Erwägungen, aus denen die Vorinstanzen den Beweis für ein vorsätzliches Handeln der Beklagten nicht als geführt ansehen, gehören vorwiegend dem Bereich der Tatsachenwürdigung an und können daher im Revisionsrechtszug nur in beschränktem Umfang nachgeprüft werden.

Die Revision macht geltend, das Berufungsgericht habe bei seiner Würdigung Parteibehauptungen und Beweisergebnisse, insbesondere die Aussage des Zeugen R. übersehen. Diese Rüge ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat im Tatbestand seines Urteils ausdrücklich erwähnt, daß das Landgericht den Sparkassendirektor i.R. R. als Zeugen vernommen hat. Ferner hat es auf die Entscheidungsgründe des landgerichtlichen Urteils verwiesen, in denen die Aussage dieses Zeugen erwähnt und gewürdigt ist. Es spricht daher nichts für die Annahme, daß das Berufungsgericht die Aussage des Zeugen R. übersehen und nicht berücksichtigt habe. Allerdings hat es sich in den Entscheidungsgründen seines Urteils nicht mit dieser Aussage auseinandergesetzt. Darin ist aber kein Rechtsverstoß zu erblicken, denn für eine einwandfreie Würdigung der Sach- und Rechtslage durch das Berufungsgericht bedarf es keines ausdrücklichen Eingehens auf jedes einzelne Vorbringen der Partei oder jede einzelne Zeugenaussage, wenn sich nur ergibt, daß eine sachentsprechende Beurteilung stattgefunden hat (BGHZ 3, 162 [175]). Das ist hier der Fall. Wie dem Zusammenhang der Urteilsgründe zu entnehmen ist, hat das Berufungsgericht ebenso wie das Landgericht anderen Umständen, ins-

besondere dem Verhalten der Beklagten bis zur Zahlungseinstellung der V [REDACTED] GmbH bei der Prüfung des Vorsatzes größere Bedeutung beigemessen, als den Angaben des Zeugen P [REDACTED]. Dieser hat ausgesagt, der Vorstand der Beklagten habe am 15. September 1950 beschlossen, der GmbH keine weiteren Kredite zuzubilligen, weil der Gewinn von 8 400 DM keineswegs ausreiche, wirtschaftlich schwere Monate zu überbrücken; die Produktion habe auslaufen und die Beklagte sich bemühen sollen, von der V [REDACTED] GmbH zurückzutreten. Wie sich aus den vom Landgericht übernommenen Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt, hat die Beklagte aber nicht nach diesem Beschluß gehandelt. Sie hat vielmehr dem Betriebe der V [REDACTED] GmbH bis zu deren Zahlungseinstellung laufend verhältnismäßig erhebliche Mittel, in den letzten drei Monaten noch etwa 18 000 DM, zugeführt, die in erster Linie zur Zahlung der Löhne und zur Bezahlung der Warenlieferanten bestimmt waren. Die Lieferanten der Klägerin haben laufend Zahlungen erhalten, die Klägerin noch bis zum 4. November 1950 (Scheck über 497,20 DM, der von der Beklagten eingelöst wurde). Ferner sind, wie auch das Berufungsgericht hervorhebt, alle bis zur Konkurseröffnung fällig gewordenen Wechsel der V [REDACTED] GmbH eingelöst worden. So hat die Beklagte, wie sich aus dem eigenen Kontoauszug der Klägerin in Übereinstimmung mit dem Bankauszug der Beklagten ergibt, noch die von der Klägerin vorgelegten Wechsel per 14. November 1950 über 828,95 DM und per 28. November 1950 über 351 DM eingelöst. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, daß die V [REDACTED] GmbH stets voll beschäftigt war, daß mit einer steten Belebung des Baumarkts zu rechnen war und daß, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, bis zur Zahlungseinstellung erhebliche Außenstände vorhanden waren. Wenn die Vorinstanzen nach alledem zu dem Ergebnis gelangt sind, es sei der Beklagten nicht zu

widerlegen, daß sie das Unternehmen der GmbH bis zur Erstattung der Zwischenbilanz vom 30. November 1950 durch den Diplom-Volkswirt Dr. T. [REDACTED] für lebensfähig gehalten und damit gerechnet habe, die V. [REDACTED] GmbH werde ihre Lieferanten bezahlen können und auch bezahlen, so kann dem aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden.

Hat aber das Berufungsgericht den Beweis für einen Schädigungsvorsatz der Beklagten nicht als erbracht angesehen, so sind aus § 826 BGB herzuleitende Schadensersatzansprüche schon aus diesem Grunde zu verneinen, ohne daß es darauf ankommt, ob die Rügen begründet sind, die von der Revision gegen die übrigen Ausführungen des Berufungsgerichts erhoben werden.

IV. Da hiernach der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch aus keinem der in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte begründet ist, haben die Vorinstanzen mit Recht die Klage abgewiesen. Daher war die Revision der Klägerin mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Dr. Gelhaar

Hanebeck

Dr. Bode

Erbel